

die verschieden angeordnet sind: in B ist die Reihenfolge I II, in R dagegen II I.

Welche Anordnung ist die richtige? Der Herausgeber hält den Text von B für den ursprünglicheren, der in R in zwei getrennte Werke zerlegt worden sei. Die Zusammengehörigkeit beider Stücke erhelle schon aus inneren Gründen und werde durch die Ueberlieferung von B erwiesen. Die Teilung sowie die von B abweichende verkehrte Anordnung in R sei wohl späterer Bearbeitung zuzuschreiben, wenn man nicht Doppelbearbeitung durch den Autor annehmen wolle.

Diese Auffassung lässt sich nicht halten. Alle Schwierigkeiten werden aber sehr leicht behoben, wenn man sich klar macht, dass es sich bei den beiden Stücken I und II nicht um ein Werk handelt, sondern um zwei, die inhaltlich verschieden sind und streng von einander getrennt werden müssen; jedes hat in einer Hs. eine Vorrede eingebüsst: die Prosavorrede zu I steht in B, fehlt in R, während die metrische Vorrede zu II nur in R erhalten ist. Nur II kann mit Recht 'De primis syllabis' überschrieben werden¹.

Um dies nachzuweisen, gehe ich zunächst auf die Ueberlieferung ein. Manitius macht es dem Leser nicht ganz leicht ein deutliches Bild zu gewinnen, deshalb muss ich etwas ausführlicher sein.

Die metrische Vorrede zu II (R f. 98a) beginnt:

Ars cum nulla fuit, nosci qua syllaba prima
Posset usw.

Der Autor, der aus Erfahrung weiss, welche Schwierigkeiten es den Schülern mache, die Quantität der Anfangsilben lateinischer Wörter festzustellen, soweit sie nicht durch einen Diphthong oder durch Position als lang gekennzeichnet werden, will eine kurze Abhandlung darüber geben:

Ut iuvenes valeant reperire haec absque labore,
Nam labor est illis in metris quaerere cuncta,
5 Quae nec habent positum aut dyptongon non retinebunt.

1) In der Literaturgeschichte 473 f. nimmt Manitius zwei verschiedene Werke an, teilt aber die beiden Vorreden einem (II) zu. Im NA. denkt er an zwei Teile eines Werkes, und in der Ausgabe S. 124 f. ist gesagt, die Zusammengehörigkeit beider Stücke erhelle schon aus inneren Gründen und werde durch die Ueberlieferung von B erwiesen.